

Hemd, wie das Unterleibchen nur einen größern und einen kleineren Blutsflecken, aber nicht mehr, also ist aus diesem Grunde noch keine pollutio Ecclesiae eingetreten. Der sonst unvermeidliche Effect ist hier wunderbarerweise nicht eingetreten. 2. Beziiglich des homicidium-suicidium debet actio esse letalis graviter peccaminosa, et complementum suum habuisse in Ecclesia (Lehmkuhl II, Nr. 222). Da man jedoch Irre und Wahnsinnige nicht frei herumgehen lassen darf, in der Regel auch nicht frei und unbewacht lässt, ist mit Grunde der Attentäter als zurechnungsfähig, und der von ihm gesetzte Act als schwer sündhaft zu halten, bis das Gegentheil erwiesen ist. Also ist mit Recht die Celebratio Missarum eingestellt und die Kirche reconciliert worden, obwohl objectiv betrachtet es nicht nothwendig gewesen wäre, wenn man sogleich und nicht erst später den Wahnsinn des Attentäters sicher erkannt hätte; aber so wäre es gefehlt gewesen, ohne reconciliatio weiter zu celebrieren.

Einfiedeln.

P. Josef M. Thuille, O. S. B.

**XV. (Über das Radfahren der Frauen.)** Unter den Pastoralfällen und -Fragen des III. Heftes dieser Quartalschrift (50. Jahrgang, 1897) findet sich auch ein Artikel (XIV.) über „das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral“, der eigentlich die Frage, ob das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral erlaubt oder unerlaubt ist, unentschieden lässt, weil der Verfasser, wie er selbst eingestehst, „noch nie gesehen hat, wie dieses Radfahren vor sich geht“. Einige Bemerkungen zu diesem Artikel erlaubt sich nun ein Priester, der wiederholt Gelegenheit hatte, zu sehen, wie das Radfahren der Frauen vor sich geht. Vor allem ist es gänzlich verfehlt, das Radfahren mit dem Tanzen irgendwie in Verbindung zu bringen oder in eine Parallele zu stellen, da zwischen beiden ganz und gar keine Ahnlichkeit oder irgend ein Vergleichungsmoment vor kommt; denn dass radfahrende Frauen oder Mädchen mit Männern verkehren und zusammentreffen, ist durchaus nicht nothwendig, während dies beim Tanze die „conditio sine qua non“ ist; die Möglichkeit aber des Zusammentreffens und Verkehres mit Personen des anderen Geschlechtes ist ebensogroß beim Spazierengehen als beim Radfahren; gewiss sind aber die Gefahren bei der erstenen Gelegenheit viel größere als bei letzterer. Am besten könnte man das Radfahren mit dem Reiten vergleichen, wie man ja auch viel richtiger von einem Radreiten als Radfahren spricht. Nun dürfte aber selbst der strengste Moralist wohl kaum etwas gegen das Reiten der Frauen vom Standpunkte der Moral aus anführen können, da ja in manchen Ländern die Frauen allgemein reiten. Der einzige Unterschied zwischen dem Reiten und dem Radfahren der Frauen besteht in der Art und Weise des Sitzens auf dem Sattel; denn während beim Reiten die Frauen eine andere Sitzweise als die Männer einnehmen, sitzen beim Radfahren Frauen wie Männer in gleicher Weise. An dieser Sitzweise

ist per se nichts Unanständiges, es ist — oder besser gesagt — es war uns im Anfange etwas Ungewohntes, Neues; aber heutzutage wundert sich in den größeren Städten kein Mensch mehr darüber. Was die Kleidung der Radfahrerinnen anbelangt, so ist dieselbe meist sehr decent, gewiss tausendmal decenter als die Balltoiletten. Die Frauen fahren nämlich entweder in etwas kürzeren Kleidern oder in der Hose, die aber, weil sehr weit und bauschig und zumeist so eingerichtet, dass sie beim Absteigen zu einem Frauenkleide umgestaltet werden kann, auch nichts Unanständiges an sich hat. Dass es dabei Extravaganz geben kann und hie und da auch gibt, wäre bei der Thorheit der Mode freilich unmöglich in Abrede zu stellen. Haltung und Geberden haben an und für sich ebenfalls nichts an sich, was unmoralisch wäre, weil die Haltung dieselbe ist, die der Reiter auf dem Pferde einnimmt; auch ist ja die Radfahrerin gezwungen, ihre Augen auf den Weg zu richten, um nicht in Gefahr zu kommen. Das „Weshalb?“ ist gewiss bei der Beantwortung dieser Frage wichtig; warum fahren die Frauen auf dem Rade? Einige zur Unterhaltung und zum Vergnügen, was aber niemand verbieten kann, so lange die Gefahren eines allzu freien Umganges mit Personen des anderen Geschlechtes hintangehalten werden, und das Vergnügen, der Sport nicht zur Haupsache wird. Manche fahren aus Gesundheitsrücksichten — gewiss gestattet! Manche, um Zeit und Geld zu ersparen. Denken wir nur an die vielen Buchhalterinnen, Beamtinnen, Verkäuferinnen u. s. w., die oft in weiter Entfernung von ihrem Geschäftshause oder Amtslocale wohnen und so gezwungen wären, die Tramway, Omnibus, Stellwagen zu benützen, eine für das ganze Jahr nicht geringe Auslage. Gewiss werden auch manche Frauen Radfahren, um den Männern alles nachzumachen, aus einer gewissen Emancipationssucht, um in Männergesellschaft zu sein; aber sicher sind es nicht alle Frauen, die deshalb Radfahren, besonders heute, wo schon jeder Arbeiter, Dienstmann, Briefträger in den Großstädten das Rad benützt. Was soll also der Priester, der Seelsorger zur Antwort geben, wenn er von einer Person des weiblichen Geschlechtes gefragt wird, ob sie Radfahren darf? Kennt er die Fragestellerin als eine sittenreine, ernste Person, weiß er, dass z. B. deren Eltern nicht nur nichts dagegen einwenden, sondern das Radfahren ihrer Tochter gerne erlauben, will sie endlich das Radfahren aus einer vernünftigen Ursache betreiben, dann — meine ich — kann der Priester, der Seelsorger mit ruhigem Gewissen einer solchen Person antworten: „Vom Standpunkte der Religion ist nichts dagegen einzuwenden, nur hüten Sie sich vor allzu ostem Verkehre mit Personen des anderen Geschlechtes; machen Sie größere Touren nur in Begleitung der Eltern oder einer vertrauenswürdigen Person mit Vorwissen und Erlaubnis der Eltern. Meiden Sie jede Extravaganz und hüten Sie sich vor dem Sportgigerlthume, das einer christlichen Frau oder Jungfrau unwürdig ist. Uebrigens besfragen Sie noch

vorher einen gewissenhaften Arzt, ob es Ihrer Gesundheit zuträglich ist.“ Wenn ein junges Mädchen die Cautelen gebraucht, die sie auch sonst in der Welt und im Verkehre mit den Männern besonders anwenden muss, wenn sie mit einem Worte sittsam und fromm ist, wird das Radfahren, das sie dann auch gewiss nur aus einem vernünftigen Grunde betreiben will, ihr vom Standpunkt der Moral aus gewiss ohneweiters erlaubt werden können.

Aigen b. Raabs,  
Niederösterreich.

P. Robert Breitschopf O. S. B.,  
Pfarrverweser.

#### XVI. (Consecrationskreuze und Apostelleuchter.)

In unseren Tagen wurden wieder öfters Kirchen neu gebaut oder so gründlich restauriert, dass sie wieder consecriert werden mussten. Dieses wurde dann nöthig, wenn so viel Verputz an den Kirchenwänden erneuert wurde, dass der grössere Theil der 12 gesalbten Stellen abgeschlagen wurde. Ein neues, vom heiligen Vater am 8. Juni 1896 gutgeheißenes Decret der S. R. C. bestimmt in Punkt 2, dass, wenn auch der Mörtelbewurf der Kirchenwände auf einmal vollständig abgeschlagen und erneuert wird, die Kirche ihre Consecration doch nicht verliert. In diesem Falle ist also künftighin eine Neuweihe nicht mehr erforderlich, allerdings jedoch für eine ganz oder grösstentheils neu erbaute Kirche. Es entsteht daher die Frage: Wo und wie sind die Weihkreuze und die sogenannten Apostelleuchter für die Consecration einer Kirche anzubringen? Im Abschnitte de ecclesiae dedicatione seu consecratione antwortet das Pontificale Romanum in den einleitenden Rubriken also: Depingantur in parietibus Ecclesiae intrinsecus per circuitum duodecim cruces, circa decem palmas super terram, videlicet tres pro quolibet ex quatuor parietibus. Et ad caput cuiuslibet crucis figatur unus clavus, cui affigatur una candela unius unciae. Das ist die präzise Antwort der competentesten Quelle. Um gewiss richtig verstanden zu werden, möge sie, gute und schlechte Beispiele aus der Praxis ins Auge fassend, etwas näher beleuchtet werden.

1. Wird von den Apostel- oder Consecrationskreuzen gefordert: Depingantur. Sie müssen an die Kirchenwände gemalt werden, nicht etwa mit Bleistift oder dergleichen einfachen Mitteln sollen die zu salbenden Stellen nur bezeichnet oder angedeutet werden. Das Aufmalen dieser Kreuze auf die Wände setzt voraus, dass diese an den betreffenden Stellen auch verrieben werden, obwohl sie sonst etwa das Quadergefüge zeigen, wie manche gothische Dome; es deutet überdies an, dass ihnen eine besondere Sorgfalt zu widmen sei, dass also nicht simple oder plumpe Kreuze zu machen seien, sondern solche von edler Gestalt, irgendwie ornamentiert. Man malte stets gleichschenkelige Kreuze, deren Balken 15—40 cm lang sind und geradlinig oder irgendwie bogenförmig, auch dreiblätterig endigen. Sehr